



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT HEIDELBERG
INSTITUT FÜR DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES
GESELLSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSRECHT
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff, Ph.D. h.c., MAE

22. Trialog-Seminar

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Juristischen Fakultäten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Jagiellonen-Universität Krakau, der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und der Mohyla-Akademie Kiew ist die Durchführung eines Blockseminars v. **9.-11.06.2023** in Heidelberg geplant zu dem Thema:

TRANSFORMATIVES WIRTSCHAFTSRECHT 2023 IN EUROPA

Zur Behandlung vorgesehen sind folgende Themen:

I. Grundfragen des transformativen Wirtschaftsrechts

1. Die transformativen Wirtschaftsziele und Massnahmen der Agenda der Europäischen Kommission (Green Deal, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Autarkie, Menschenrechte)
2. Die Spannungslagen der Transformationsagenda zu den Eckpunkten des primärrechtlichen Wirtschaftsordnungsrechts des AEUV (Art. 119 AEUV, Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 26 Abs. 2, 107, 173 AEUV, Protokoll 27)?
3. (HD) Wie lässt sich der "Zero Net Industrial Act" der Europäischen Kommission mit dem unionsrechtlichen Beihilfenaufsichtsrecht des AEUV vereinbaren?
4. Enthält die Transformationsagenda „ultra vires“-Ambitionen (Art. 114, 173, 192, 194, 207 AEUV)?

II. Transformation des Wirtschaftens zur Klimaneutralität

5. Die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 und die ergänzenden delegierten Verordnungen im Lichte der Förderung der Klimaneutralität?
6. Der Beitrag der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 für die Klimaneutralität?
7. (HD) Wie will das EEG 2023 das Ziel des § 1 Abs. 2 (Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% im Jahr 2030) erreichen?
8. Gewährleistet das Ziel des EEG 2023 die Erreichung des Ziels der Energiesicherheit gemäß § 1 EnWiG?

III. Transformation des Wirtschaftens zur Nachhaltigkeit

9. (HD) Die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 im Lichte der Nachhaltigkeitsförderung?
10. Welchen Beitrag leistet die Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 für die Nachhaltigkeit des Wirtschaftens?
11. Unterschiede zwischen der CSR-Richtlinie 2014/95/EU und der Richtlinie 2022/464/EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen?
12. Erfüllt das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz seinen Zweck?

IV. Digitale Transformation des Wirtschaftens

13. Gelingen dem Verordnungsvorschlag COM(2021) 206 final und dem Richtlinien-vorschlag COM(2022) 496 final die Schaffung eines Rechtsrahmens für eine vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz?
- 14.(HD)Das Rollenverhältnis bei der „Zähmung digitaler Plattformen“ zwischen Kartellrecht (Art. 102 AEUV, §§ 19, 19a GWB) und der Verordnung (EU) 2022/1925 über digitale Märkte?
15. Die Aufgaben der Verordnungen (EU) 2019/1150 über Online-Vermittlungsdienste und (EU) 2022/2065 über digitale Dienste in der rechtlichen Standardsetzung für die Digitalwirtschaft?
16. Der Verbraucherschutz der Richtlinie (EU) 2019/770 über Verträge mit digitalen Inhalten?

V. Unionale Autarkie („Souveränität“) in bestimmten Wirtschaftsbereichen

17. Unionskompetenz zur Förderung von Autarkie in der Medikamentenproduktion und Halbleiterherstellung?
18. Bildet die Energiemix-Garantie des Art. 194 AEUV eine Schranke für eine alleinige Ausrichtung der unionalen Energiepolitik auf die Förderung erneuerbarer Energien?

VI. Menschenrechtsschutz in der wirtschaftlichen Produktion

- 19.(HD)Unternehmens- oder Staatsaufgabe bei der Durchsetzung der Normen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes?
20. Welche wesentlichen Neuerungen enthält der Richtlinien-vorschlag COM(2022) 71 final im Vergleich zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Für die **Heidelberger** Teilnehmenden sind in der Themenverteilung zwischen den beteiligten Fakultäten vorerst die Themen **3, 7, 9, 14, 19** vorgesehen sowie ggfs weitere Themen. **Interessenten** sind gebeten, sich möglichst umgehend, **spätestens bis 14. April 2023** bei meinem Mitarbeiter Bo Finckh unter bo.finckh@igw.uni-heidelberg.de anzumelden. Bitte nennen Sie dazu ein Wunschthema (ohne dass dessen Zuteilung garantiert werden kann) und schicken eine Übersicht über die bisherigen Studienleistungen mit. Abgabedatum der schriftlichen Ausarbeitung der Seminararbeiten ist der 03.06.2023.

gez.: Prof.Dr.Dr.habil.Dr.h.c.mult.Peter-Christian Müller-Graff, Ph.D.h.c., MAE